

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2018 wurde nachstehender Winterdienstesatzplan einstimmig genehmigt:

## **WINTERDIENST - EINSATZPLAN 2018/2019**

**Die Schneeräumung und Splittstreuung erfolgt in den nachstehend angeführten Gemeindestraßen und Ortschaften, ab 03:00 Uhr früh bzw. bei später einsetzenden Niederschlägen ab Bedarf, nach folgender Reihenfolge:**

### **KOMMUNALTRAKTOR (Hr. Dürrer Johann bzw. Hiebl Karl)**

Kraftwerkstraße – Werkgarnerstraße - Bahnhofstraße - Umspannwerkstraße -  
Mühlrading – Uferstraße (bis Lobmayr) – Gaissing – Stephlbaurberg – Mitterrat –  
Artmayrsiedlung - Edt - Holzner-Rotte - Noppenberg – Rathmayr –  
Loderleiten – Loderleiten-Süd - Weinzierl - Aigenfließen - Trienting -  
Kanning - Wasen - Altenrath - Betriebsgebiet Altenrath - Weindlau –  
Untere Weindlau (Skohautil/Mühlberger) – Rubring – Rubringer Weg -  
Unterfeld - Neu-Rubring (Astern- u. Dahlienstraße)

### **MASCHINENRING „Ökohack Schuster EG“**

Räumen und Streuen des Gehsteiges in der Hauptstraße, Gehweg Hauptstraße –  
Gehsteig in der Kraftwerkstraße und Werkgarnerstraße (bis Bauhof) sowie des  
Fußgängerüberganges von der Straße Am Steinfeld über die Kraftwerkstraße  
(ÖBB-Viadukt) bis zum neuen Fußgängerdurchgang auf der gegenüberliegenden  
Seite des Bahnhofes Ernsthofen

Räumen und Streuen folgender Gemeindestraßen:

Unterernsthofen – Rad/Gehweg Unterernsthofen bis Langsenlehner – Zufahrt  
Wohnhausanlage WET - Römerstraße – An der Stark – Kirchenplatz –  
Kollerweg – Heiglstraße – Burgergasse – Hofstätterstraße – Feldstraße –  
Hangstraße – Gerstmayrsiedlung – Neubauring – Am Steinfeld – Dauerböckring  
- Ennsweg – Quellenstraße

sowie:

Gehweg Aigenfließen und Loderleiten (bis auf Widerruf)

Zufahrt Betriebsgebiet Aigenfließen

### **Firma HUBER & BAUER**

Gehweg Rubring – Zufahrt Heigl

#### **Hinweis:**

Obwohl die Räumung und Streuung der Gehsteige zurzeit durch die Gemeinde durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

***Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die Anrainer auf keinen Fall von ihren Pflichten gem. § 93 der STVO entbunden sind.***

Darüber hinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.

Karl Huber  
Bürgermeister



Angeschlagen: 11.12.2018

Abgenommen: